

Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen

1. Ausgangslage

Dem VöV sind zahlreiche Unternehmen (Übersicht unter: www.voev.ch) angeschlossen. Die Mitarbeitenden der dem VöV angeschlossenen Unternehmen haben Anspruch auf Fahrvergünstigungen Personal (FVP). Die bedeutendste ist das Generalabonnement Fahrvergünstigungen Personal (GA-FVP). Für die steuerliche Beurteilung der Abgabe von GA-FVP gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer Abgabe von kommerziellen GA.

Die Mitarbeitenden von Mitgliedern des VöV erhalten nebst dem GA-FVP auch andere Fahrvergünstigungen. Diese und ihre steuerliche Behandlung werden nachfolgend aufgezeigt.

1.1 GA-FVP

Die GA-FVP sind Gehaltsnebenleistungen. Grundsätzlich sind sämtliche Gehaltsnebenleistungen steuerbar. Bei der Festlegung der steuerlichen Behandlung ist nebst den steuerrechtlichen Grundsätzen auch dem Aspekt der Praktikabilität Rechnung zu tragen.

2. Rechtliches

Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises regelt die steuerliche Behandlung von Generalabonnements unter den Randziffern 9, 19 und 26.

- Das Feld F ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere: [...] das Zurverfügungstellen eines (aus geschäftlichen Gründen benützen) Generalabonnements.
- Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, so ist das Generalabonnement zum Marktwert unter Ziffer 2.3. des Lohnausweises zu deklarieren (vgl. Rz 19 und 26).

3. Erwägungen

Für die steuerliche Behandlung der GA-FVP gilt folgendes: Es ist zu unterscheiden zwischen Mitarbeitenden, die ein GA-FVP aus geschäftlichen Gründen erhalten und Mitarbeitenden, die ein GA-FVP allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitarbeitende erhalten. Diese Unterscheidung hat der Arbeitgeber gemäss nachfolgender Ziffer 3.1 zwingend zu treffen.

Erhalten Mitarbeitende ein GA-FVP bei nicht geschäftlicher Notwendigkeit, bildet das Abonnement Lohnbestandteil gemäss Ziffer 2.3 des Lohnausweises. Für die Deklaration ist der Marktpreis massgebend; in diesem Fall muss kein Kreuz im Feld F gesetzt werden.

Der Steuerwert der GA-FVP lässt sich grundsätzlich durch den Einzelhandelspreis bestimmen. Dies jedoch unter der Berücksichtigung von reduzierten Einzelhandelspreisen für verkaufte Generalabonnemente von Personen bestimmter Gruppen.

3.1 Deklaration und Steuerwert von GA-FVP für Mitarbeitende

1. Bei geschäftlich notwendigen GA-FVP 1. und 2. Klasse ist im Lohnausweis das Feld F anzukreuzen. Es erfolgt keine Deklaration einer Gehaltsnebenleistung auf dem Lohnausweis. Geschäftlich notwendig ist ein GA-FVP, wenn die Mitarbeitenden während eines Jahres an mindestens **40 Tagen** Dienstreisen unternehmen müssen.
2. Bei geschäftlich nicht notwendigen GA-FVP ist im Lohnausweis unter Ziffer 2.3. der nachfolgende Wert als steuerbare Gehaltsnebenleistung einzusetzen.

Der Steuerwert eines GA-FVP beträgt:

Mitarbeitende ab dem 26. Altersjahr

- 80% des kommerziellen Preises GA-Erwachsene 1. Klasse.
- 70% des kommerziellen Preises GA-Erwachsene 2. Klasse;

Mitarbeitende bis und mit dem 25. Altersjahr

- 80% des kommerziellen Preises GA-Junior 1. Klasse.
- 70% des kommerziellen Preises GA-Junior 2. Klasse;

Beispiel:

GA-Erwachsene 1. Klasse CHF 5'800 (*Preis, Stand 2013*) x 80 % = CHF 4'640 in Ziffer 2.3 des Lohnausweises eintragen.

Die differenzierte Deklaration der Altersklassen wird analog dem Kundenangebot vorgenommen. Werden im Kundenangebot die Altersklassen verändert, werden diese für die Deklaration im Lohnausweis sinngemäss nachvollzogen.

3. Wenn ein GA-FVP nur während eines Teils der Steuerperiode benutzt werden konnte (beispielsweise bei Funktionswechsel), ist der für die Dauer der Nutzung des GA-FVP anteilmässige Wert zu deklarieren.

4. Leistungen für Angehörige, Konkubinatspartnerinnen und -partner sowie für Pensionierte des öffentlichen Verkehrs

4.1 Gratisabgabe GA-FVP

Erhält eine Ehegattin, ein Ehegatte, eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner oder erhalten im gleichen Haushalt lebende Kinder von Mitarbeitenden ein GA-FVP gratis, so ist der volle Marktwert des GA-FVP als steuerbare Gehaltsnebenleistung in Ziffer 2.3 des Lohnausweises des Mitarbeitenden zu deklarieren.

4.2 Abgabe GA-FVP zu reduzierten Preisen

Erhält eine Ehegattin, ein Ehegatte, eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner oder erhalten im gleichen Haushalt lebende Kinder von Mitarbeitenden ein GA-FVP zum halben Preis, so ist die Differenz zwischen dem selber bezahlten Preis und dem Marktwert des GA-FVP als steuerbare Gehaltsnebenleistung in Ziffer 2.3 des Lohnausweises des Mitarbeitenden zu deklarieren.

Unter Ziffer 15 «Bemerkungen» des Lohnausweises ist die Aufteilung zwischen dem Steuerwert für das GA-FVP sowie der aufsummierte Steuerwert aller GA-FVP von Angehörigen aufzuführen.

4.3 Halbtax-Abonnemente FVP

Halbtax-Abonnemente FVP welche gratis an die im Haushalt von Mitarbeitenden wohnenden Familienangehörigen (inklusive Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern) abgegeben werden, sind nicht auf dem Lohnausweis des Mitarbeitenden zu deklarieren.

4.4 Rabatte an Pensionierte

Rabatte und Halbtax-Abonnemente FVP von Pensionierten sind nicht auf dem Lohnausweis der ehemaligen Mitarbeitenden zu deklarieren.

5. Andere Gehaltsnebenleistungen

5.1 Tageskarten FVP

Analog von Rabatten im Kundenangebot (*beispielsweise bei „Tageskarte Gemeinde“*) wird für Tageskarten FVP ein branchenüblicher Rabatt von 50% akzeptiert und muss nicht auf dem Lohnausweis deklariert werden.

5.2 Internationale Vergünstigungen

Solche Vergünstigungen können nicht bewertet werden und verlieren angesichts der Billig-Fluglinien im internationalen Verkehr und der Spar-Angebote der Bahnen an Bedeutung. Sie müssen nicht auf dem Lohnausweis deklariert werden.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft und werden somit erstmals für das Steuerjahr 2014 angewendet.

Jede Änderung der Bedingungen für die Gewährung von Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV angeschlossenen Unternehmen muss den Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Lausanne, Dezember 2012